

25.05.12

Wi - Fz - In - Wo

## Verordnung der Bundesregierung

---

### Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

#### A. Problem und Ziel

Die Neufassung des Abschnitts 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – (VOB/A) dient der Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung über Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts im bestehenden System vom 28. Juni 2006 und des im Koalitionsvertrag vom 26. Oktober 2009 verankerten Ziels der Bundesregierung, das Vergaberecht weiter zu vereinfachen. Schwerpunkt der Überarbeitung des Abschnitts 2 der VOB/A war insbesondere die Zusammenführung der Bestimmungen der Basisparagrafen und der a-Paragrafen. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 sind nunmehr in sich geschlossen: Für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Abschnitt 2) gelten die Basisparagrafen nicht mehr zusätzlich. Damit wurde die Struktur der VOB/A an die Struktur der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A – (VOL/A) angeglichen.

Die Vergabebestimmungen des Abschnitts 2 wurden einer Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen, außerdem wurden sie sprachlich überarbeitet, um die Regelungstexte verständlicher zu fassen und eine einheitliche Verwendung von Begriffen zu erreichen.

Die Zusammenführung der Regelungen der Basisparagrafen und a-Paragrafen in Abschnitt 2 der VOB/A wie auch die sprachliche Überarbeitung erfolgten mit der Maßgabe, die bestehenden Regelungen inhaltlich grundsätzlich nicht zu verändern.

## **B. Lösung**

Zur Inkraftsetzung der VOB/A (2. Abschnitt) muss die statische Verweisung in § 6 Absatz 1 der Vergabeverordnung (VgV) entsprechend geändert werden, indem die aktuelle Fundstelle im Bundesanzeiger aufgeführt wird.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden entsteht bei der Ausführung dieser Verordnung kein höherer Vollzugsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Adressat der Verordnung ist der öffentliche Auftraggeber. Daher ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Da die VOB/A (2. Abschnitt) im Wesentlichen lediglich in ihrer Struktur angepasst wurde, entstehen der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, keine Bürokratiekosten. Somit entsteht auch kein Erfüllungsaufwand.

### **E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Es entstehen ebenfalls keine weiteren Informationspflichten. Somit entsteht auch kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die öffentlichen Auftraggeber.

## **F. Weitere Kosten**

Weitere Kosten für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 320/12**

**25.05.12**

Wi - Fz - In - Wo

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 25. Mai 2012

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe  
öffentlicher Aufträge

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Sechste Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge**  
**Vom ...**

Auf Grund des § 97 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

In § 6 Absatz 1 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2012 (BGBl. I S. 488) geändert worden ist, werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009), geändert durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 36 vom 5. März 2010, BAnz. S. 940)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2011 (BAnz. Nr. 182a vom 2. Dezember 2011; BAnz AT 07.05.2012 B1)“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Technologie

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Ziel und Regelungsinhalt**

Die statische Verweisung in § 6 Absatz 1 VgV muss die aktuelle Fundstelle im Bundesanzeiger in Bezug nehmen, weil durch die Neufassung des 2. Abschnitts der VOB/A der Beschluss der Bundesregierung über Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts umgesetzt wird.

Schwerpunkt der Überarbeitung des Abschnitts 2 der VOB/A war insbesondere die Zusammenführung der Bestimmungen der Basis- und der a-Paragrafen. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 sind nunmehr in sich geschlossen: für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten (Abschnitt 2) gelten die Basisparagrafen nicht mehr zusätzlich. Damit wurde die Struktur der VOB/A an die Struktur der VOL/A angeglichen.

Die Zusammenführung der Regelungen der Basis- und a-Paragrafen in Abschnitt 2 der VOB/A wie auch die sprachliche Überarbeitung erfolgten mit der Maßgabe, grundsätzlich die bestehenden inhaltlichen Regelungen beizubehalten.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechtsförmlichkeitsprüfung wurden auch Anpassungen an geltendes EU-Recht vorgenommen.

#### **II. Gesetzesfolgen**

##### **1. Vollzugaufwand für die öffentliche Hand**

Den Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden entsteht bei der Ausführung dieser Verordnung kein höherer Vollzugaufwand.

##### **2. Kosten und Preiswirkungen**

###### **2.1 Kosten für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft, einschließlich den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten zusätzlichen Kosten.

## **2.2 Preiswirkungen**

Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **3. Bürokratiekosten**

### **3.1 Informationspflichten für Unternehmen**

Es entstehen keine weiteren Informationspflichten für Unternehmen.

### **3.2 Informationspflichten für die Verwaltung**

Es entstehen keine weiteren Informationspflichten für die Verwaltung und öffentliche Auftraggeber.

### **3.3 Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger**

Es entstehen keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

## **III. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung.

## **IV. Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit**

Die Verordnung entspricht den Anforderungen der Bundesregierung an eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **§ 6 Absatz 1 VgV )**

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Neustrukturierung der VOB/A (2. Abschnitt), indem die statische Verweisung in § 6 Absatz 1 VgV zur Inkraftsetzung der VOB/A (2. Abschnitt) aktualisiert wird.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.





**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:  
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher  
Aufträge (NKR-Nr.: 2162)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags hat der Nationale Normenkontrollrat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Schleyer  
Berichterstatter